

1. Änderungssatzung
zur Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS)
der Stadt Meuselwitz
vom 06.07.2022

Auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Meuselwitz folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Stadt Meuselwitz vom 27.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 3 – Grundgebühr** – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
Als Stichtag für die Zahl der Wohneinheiten gilt der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Grundgebühr beträgt 5,00 €/Wohneinheit pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler.
Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) /Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler:

Q3 4	(Qn 2,5)	10,00 € pro Monat
Q3 10	(Qn 6)	25,00 € pro Monat
Q3 16	(Qn 10)	40,00 € pro Monat
Q3 25	(Qn 15)	62,50 € pro Monat
Q3 100	(Qn 60)	250,00 € pro Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(Als sonstige anschließbare Grundstücke werden u. a. gewertet:

- Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen;
- Gaststätten, Hotels und Pensionen;
- Einkaufszentren;
- Kleingartenanlagen sowie Einzelparzellen.)

3. für Grundstücke, auf denen neben wohnlicher Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, gilt, dass jede gewerbliche Einrichtung wie eine Wohneinheit gezählt wird (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige

Beschlussdatum: BV-Nr. SR-160/2022 vom 27.04.2022
Bekanntmachungsdatum: Amtsblatt Stadt Meuselwitz, Ausgabe Nr. 8/2022 vom 13.08.2022

Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen separate Arbeitszimmer.

- (2) Fehlt eine Jahresverbrauchseinschätzung zur anteiligen Grundgebührenermittlung im Hinblick auf die im laufenden Jahr fällige Abschlagszahlung, so ist der Vorjahresverbrauch heranzuziehen. Liegt dieser nicht vor, so ist der zu erwartende Jahresverbrauch zu schätzen.
- (3) Bei einer Wohneinheit handelt es sich um eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden **kann**. Die Räume müssen baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt sein und einen eigenen Zugang besitzen. Es müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke/Kochnische, Dusche/Bad, Toilette) vorhanden sein. Mindestens muss die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bestehen.
- (4) Bei der Bewertung der Anzahl der Wohneinheiten kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung der Räume, sondern auf das Vorhandensein der Möglichkeit deren Nutzung als Wohneinheit an.

2. Der **§ 4 – Verbrauchsgebühr** – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Meuselwitz zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellte Ablesekarte nicht termingerecht bei der Stadt Meuselwitz vorliegt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,62 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,62 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meuselwitz, 06.07.2022

gez. Dathe
Bürgermeister der Stadt Meuselwitz